

07.03.2022

Die COVID-19-Basismaßnahmenverordnung trat mit 05.03.2022 in Kraft. Damit einhergehend sind weitgehend alle COVID-Maßnahmen (außer im vulnerablen Bereich) gefallen. In Bezug auf den Sportbereich ergeben sich folgende Änderungen:

Allgemeines:

- Keine Zutrittsregelungen
- Keine Personenobergrenzen
- Keine allgemeine Sperrstunde
- Keine Registrierungspflicht
- Keine Anzeige- und Bewilligungspflicht
- Konsumation bei Veranstaltungen wieder uneingeschränkt erlaubt
- Grundsätzlich wird die Einhaltung eines Mindestabstandes von zwei Metern zu haushaltsfremden Personen empfohlen.
- Keine Maskenpflicht. Es wird aber empfohlen in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen (außer bei der Sportausübung).

Nicht öffentliche Sportstätten:

Der Betreiber hat nach wie vor einen COVID-19 Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19 Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Zusammenkünfte:

Es besteht nunmehr nur noch eine Verpflichtung zur Bestellung eines **COVID-19-Beauftragten** und zur Ausarbeitung und Umsetzung eines **COVID-19-Präventionskonzeptes** bei Zusammenkünften **mit mehr als 50 Personen**. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen. Das COVID-19-Präventionskonzept ist zu diesem Zweck während der Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

Gastronomie:

Es benötigt einen COVID-19-Beauftragten und ein COVID-19-Präventionskonzept.

Weitere Informationen zum Newsletter finden Sie hier: www.vorarlberg.at/sport.

Mit sportlichen Grüßen



Landesrätin Martina Rüscher



Leiter Sportreferat Michael Zangerl